

## Reform der Psychotherapie-Richtlinie: Details der Änderungen ab 1. April 2017

Versorgungsangebote		Bewilligungsschritte für Einzeltherapie/ Gruppentherapie bei Erwachsenen		Erläuterungen		
		Schritt 1	Schritt 2			
<b>Sprechstunde</b> → bis zu 150 Minuten für Erwachsene → bis zu 250 Minuten für Kinder und Jugendliche	<b>Akutbehandlung</b> → nach mind. 50 Minuten Sprechstunde		<b>bis zu 12 Stunden</b> anzeigepflichtig		Erbrachte Stunden der Akutbehandlung sind mit einer ggf. anschließenden Kurzzeittherapie zu verrechnen.	
		<b>Kurzzeittherapie</b>	<b>bis zu 12</b> antragspflichtig; nicht mehr gutachterpflichtig	<b>bis zu 24</b> antragspflichtig; nicht mehr gutachterpflichtig	Kurzzeittherapie gilt nach dreiwöchiger Frist auch ohne Bescheid als bewilligt; Umwandlung in Langzeittherapie ist gutachterpflichtig.	
	<b>Probatorik</b> → nach mind. 50 Minuten Sprechstunde oder einer Akutbehandlung → verpflichtend für Einleitung einer Kurz- oder Langzeittherapie → 2-4 Stunden für Erwachsene → 2-6 Stunden für Kinder und Jugendliche	<b>Langzeittherapie</b>	<b>Verhaltenstherapie (VT)</b>	<b>bis zu 60</b> antrags- und gutachterpflichtig	<b>bis zu 80</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen	Ein begrenzter Anteil noch nicht in Anspruch genommener Sitzungen aus dem Langzeit-Kontingent kann zwei Jahre zur <b>Rezidivprophylaxe</b> genutzt werden (Angabe im Antrag erforderlich).
	<b>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)</b>		<b>bis zu 60</b> antrags- und gutachterpflichtig	<b>bis zu 100 / 80</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen		
<b>Analytische Psychotherapie (AP)</b>	<b>bis zu 160 / 80</b> antrags- und gutachterpflichtig		<b>bis zu 300 / 150</b> antragspflichtig; Gutachterpflicht liegt im Ermessen der Krankenkassen			
<b>Andere</b> Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Schuldnerberatung, Ehe- und Familienberatungsstelle)						